



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

s. Verteiler

Bearbeitet von:
Frau Bümmerstede-Franke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
P22.31 – 12241/8

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6127

Hannover
25.05.2011

Waffenrecht; Aufbewahrung von Waffen und Munition

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ereignissen von Winnenden im März des Jahres 2009 kam es bekanntermaßen zu einer erneuten Änderung des Waffengesetzes. Vor dem Hintergrund der Tat, die erst durch den Verstoß gegen die geltenden Aufbewahrungsvorschriften ermöglicht wurde, wurden durch die am 25. Juli 2009 in Kraft getretene Gesetzesänderung insbesondere die Vorschriften für die Aufbewahrung von Waffen sowie für die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen durch die Waffenbehörden geändert. Die Waffenbehörden sind nunmehr gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG berechtigt, verdachtsunabhängige Kontrollen der sicheren Aufbewahrung durchzuführen. Die Waffenbesitzer sind verpflichtet, der Behörde Zutritt zu den Räumen der Aufbewahrung zu gestatten und damit der Waffenbehörde eine Prüfung der tatsächlichen Aufbewahrung von Waffen und Munition zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Waffenbesitzer gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG verpflichtet, den Waffenbehörden gegenüber von sich aus den Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu erbringen. Vor der Gesetzesänderung waren Nachweise nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen und Kontrollen nur dann vorgesehen, sofern begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung bestanden.

Die Landesregierung hat die Änderung des Waffenrechts und ihre Umsetzung aktiv unterstützt. Ziel der Landesregierung war und ist es, das Be-



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

wusstsein der Waffenbesitzer für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und Munition zu schärfen und dadurch den Zugriff Nichtberechtigter zu verhindern. Dies ist den Ergebnissen einer Evaluierung der Neuregelung zufolge gelungen. Die Evaluierung hat unter anderem gezeigt, dass sich der ganz überwiegende Teil der Waffenbesitzer in Niedersachsen der Bedeutung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen und Munition bewusst ist.

Gezeigt hat sich aber auch, dass eine nicht geringe Anzahl der Waffenbesitzer der seit dem 25. Juli 2009 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung bislang nicht nachgekommen ist, die zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition getroffenen Vorkehrungen schriftlich nachzuweisen. Demzufolge haben die Niedersächsischen Waffenbehörden in den vergangenen Monaten Waffenbesitzer angeschrieben und um die Vorlage der Nachweise gebeten. Gleichwohl liegen den Waffenbehörden noch längst nicht alle Nachweise vor.

Um den Sicherheitsgewinn für die Öffentlichkeit, zu dem eine ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition wesentlich beiträgt, nicht zu gefährden, wende ich mich heute mit der Bitte an Sie, Ihre Verbandsmitglieder auf die Änderung der Aufbewahrungsvorschriften und der sich daraus ergebenden Verpflichtung hinzuweisen, den Waffenbehörden gegenüber den Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung zu erbringen, sofern dies im Einzelfall noch nicht geschehen ist.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Ruge